

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Antsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 253.

Sonntag den 9. September.

1860.

Bekanntmachung.

Während der bevorstehenden Messe kann die Reparatur der durch den Hagelschlag beschädigten Gebäude im Bereiche des Mesverkehrs nicht gestattet werden, und wir geben daher deren Besitzern und Administratoren hierdurch auf, alle derartigen Reparaturen

mit Sonnabend den 15. September dieses Jahres

einzustellen, zugleich aber solche Dächer, deren definitive Herstellung bis dahin nicht zu Stande zu bringen ist, interimistisch so zu verwahren, daß der Mesverkehr nicht gefährdet wird.

Leipzig, am 8. September 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Schleissner.

Bekanntmachung.

Im Monat August d. J. sind von uns wegen folgender wohlfahrtspolizeilicher Contraventionen Strafen oder Bedeutungen auszusprechen gewesen.

Leipzig den 6. September 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Bollack.

Gerutti.

1) Straßenverunreinigungen, unterlassenes Kehren etc.	12.
2) Herabgießen von Flüssigkeiten, Herabwerfen und Herabfallenlassen von Gegenständen aus den Fenstern auf die Straße etc.	5.
3) Aussetzen von Blumentöpfen vor die Fenster ohne vorschriftsmäßige Verwahrung	2.
4) Ausleiten und Ausgießen von unreinen Flüssigkeiten aus Grundstücken auf die Straße	3.
5) Versperrung oder Hemmung der Passage auf Trottoirs, Fußwegen und den Straßen	69.
6) Unbeaufsichtigtes und ordnungswidriges Stehenlassen bespannter Wagen auf der Straße	14.
7) Fahren auf dem Wege vom Ausgange der Grimma'schen Straße nach der 1. Bürgerschule mit leichtem Fuhrwerk schneller als im Schritt, und mit schwerem Fuhrwerk	6.
8) Ordnungswidrigkeiten beim Befahren der Sommerwege auf der Eutritscher Chaussee	21.
9) Betreten der Promenadenanlagen außerhalb der Wege und Beschädigen derselben	4.
10) Ausklopfen von Teppichen etc. auf Straßen und anderen als den hierzu angewiesenen Plätzen	1.
11) Fahren mit Rollwagen ohne Polster unter der Schrotleiter	6.
12) Unvorsichtiges Gebahren mit Feuer und Licht	1.
13) Feuerpolizeiwidrige Anlagen und Feuerdefecte	2.
14) Contraventionen der Fiaches und concessionirten Einspänner	13.
15) Herumlaffenlassen von Hunden ohne Beißkörbe auf der Straße	25.
16) Führung von gefeswidrigen Maschinen (ungeachteten Schantgläsern) und Gewichten	7.
17) Feilhalten zu leichter Butter	4.
18) Feilhalten zu leichten Brodes	1.
19) Fordern oder Berechnen der Preise nach alten oder sog. guten Groschen	1.
20) Abhalten von Concert- und Tanzmusik ohne Erlaubniß und Ueberschreitung der erteilten Erlaubniß	5.
21) Störung der Sonntagsfeier	2.
22) Verschiedene andere wohlfahrtspolizeiliche Contraventionen	8.
Summa 212.	

Bekanntmachung.

Bei der zufolge unsrer Bekanntmachung vom 28. vorigen Monats heute stattgefundenen Ausloosung von 8 Schuldscheinen der unverzinslichen Anleihe zum Armenhausbau wurden die Nummern

38. 60. 48. 9. 55. 36. 7. 81.

ausgelooft; wegen der Rückzahlung wird den Inhabern der betreffenden Schuldscheine weitere Mittheilung zugehen.

Leipzig, am 7. September 1860.

Das Armendirectorium.

Oeffentliche Gerichtsitzung.

In der am 8. d. M. unter Vorsitz des Herrn Gerichtsrath Lengnick abgehaltenen Hauptverhandlung befand sich der Bäcker-Geselle Christoph Gustav Thiele auf der Anklagebank. Thiele, aus Stotternheim im Weimarschen gebürtig, 33 Jahre alt und im Besiz von 1000 Thlr. väterlichem Erbtheil, hatte in Leipzig die Bäckerprofession erlernt und nachmals in Liebertwolkwitz als Geselle gearbeitet. Um sich selbstständig zu machen und als Meister zu etablieren, wünschte er ein Haus mit Backgerechtigkeit zu acquiriren. Durch den Expedienten Mann in Reudniß war ihm hierauf ein solches zum Kauf nachgewiesen worden, das ein verstorbenen Bäcker besessen und auf dem die Realgerechtigkeit zum Betrieb der Bäcker-

profession ruhen sollte. Thiele hatte sich geneigt gezeigt auf den Kauf einzugehen, wenn letzteres in Wahrheit beruhen würde, und versprach für den Fall, daß der Hauskauf zu Stande kommen und seine Aufnahme in den Gemeindeverband zu Reudniß erfolgen würde, ein Prozeneticum von 100 Thlr., unterschrieb auch ein hierüber von Mann aufgesetztes Document, ohne jedoch dasselbe vorher durchgelesen zu haben. Der Kauf und seine Niederlassung kam jedoch nicht zu Stande, und so glaubte Thiele sich auch seines Versprechens zu Bezahlung des versprochenen Prozeneticum entledigt.

Trotzdem wurde er von einem gewissen Schubert, an den Mann seine angebliche Forderung cedirt hatte, im Wege des Executivprocesses aus jenem von ihm unvorsichtigerweise unterschriebenen Documente verklagt. Zu seinem Schrecken sah er nun, daß das